

Meldeordnung

Die Meldeordnung der Psychotherapeutenkammer Hessen vom 8. Februar 2003 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Melde- bzw. Anzeigepflicht

(1) Kammermitglieder sind nach § 2 Abs. 1 Heilberufsgesetz alle Psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten, die approbiert sind oder eine Erlaubnis zur Berufsausübung nach § 4 Psychotherapeutengesetz besitzen und die in Hessen ihren Beruf ausüben. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme der Tätigkeit. Hiervon ausgenommen sind nur berufsfremde Tätigkeiten, die in keinerlei Zusammenhang mit der psychotherapeutischen Ausbildung und den dabei erworbenen Fachkenntnissen stehen. Ausgenommen sind die in der Aufsichtsbehörde tätigen Berufsangehörigen; diesen steht der freiwillige Beitritt offen.

(2) Jedes Kammermitglied ist verpflichtet, sich binnen eines Monats, bei vorübergehender Berufsausübung in fünf Tagen nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit bei der Kammer anzumelden.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist jeder nichtärztliche psychotherapeutisch Tätige, der als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (BGBl. 1993 II S. 266) in Hessen im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ihren/seinen Beruf vorübergehend und gelegentlich ausübt, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben und solange sie/er in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beruflich niedergelassen ist, verpflichtet, die Berufsausübung binnen fünf Tagen nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit bei der Kammer anzuzeigen (Berufsangehörige nach § 3 Abs. 1 Hessisches Heilberufsgesetz). In dringenden Fällen kann die Anzeige unverzüglich nachgeholt werden.

§ 2 Inhalt der Anmeldung bzw. Anzeige

(1) Die Anmeldung bzw. Anzeige kann persönlich oder schriftlich bei der Geschäftsstelle der Kammer erfolgen.

(2) Bei der erstmaligen Meldung bzw. Anzeige ist der Meldebogen zur Anmeldung bzw. Anzeige auszufüllen und innerhalb einer Woche nach Erhalt abzugeben. Folgende Angaben sind dabei verpflichtend:

1. Name, Vorname, Geburtsname,
2. Geschlecht, Geburtsdatum und -ort,
3. Staatsangehörigkeit,
4. Praxis- oder Dienstanschrift/en von psychotherapeutischen Haupt- und Nebentätigkeiten,
5. Privatanschrift (kein Postfach),
6. Telefonnummern zu Ziffern 4 und 5 und eine e-mail-Adresse,
7. Zeitpunkt der Aufnahme der psychotherapeutischen Tätigkeit in Hessen,
8. Approbation oder Berufserlaubnis,
9. Akademischer Grad /Akademische Titel,
10. Fachkunde im Sinne der Psychotherapierichtlinie,
11. Zusatzbezeichnungen, sowie zusätzliche nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften verliehene Qualifikationen,
12. Angaben zur Art der ausgeübten psychotherapeutischen Tätigkeiten insbesondere Tätigkeiten als niedergelassener, angestellter oder beamteter Psychotherapeut unter Angabe, ob in diesen Tätigkeiten Weiterbildung gem. Weiterbildungsordnung stattfindet,

13. Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung, Mitgliedschaft in Berufsausübungs- oder Organisationsgemeinschaften oder Praxisverbänden unter Angabe der Namen der Partner oder Mitgesellschafter,
14. Psychotherapeutenkammern, in denen zuletzt eine Mitgliedschaft bestand oder in denen gleichzeitig eine Mitgliedschaft besteht,
15. Dauer und/oder Intervalle der in Hessen beabsichtigten oder aufgenommenen psychotherapeutischen Tätigkeit, soweit es sich um Berufsangehörige nach § 3 Abs. 1 Heilberufsgesetz handelt.

Pflichtangaben beziehen sich auf Festnetznummern; soweit ein Festnetzanschluss nicht besteht, ist eine Mobilnummer anzugeben. Im Übrigen ist die Angabe von Mobilnummern freiwillig.

Dem Meldebogen sind amtlich beglaubigte (durch eine siegelführende Behörde) Abschriften oder amtlich

beglaubigte (durch eine siegelführende Behörde) Fotokopien der folgenden Nachweise beizufügen:

- Approbationsurkunde oder Berufserlaubnis
- Anerkennungen nach der Weiterbildungsordnung einer anderen Kammer
- Sonstige Anerkennungen nach Ziffer 11, die geführt werden sollen.

(3) Die Kammer kann bei berechtigten Zweifeln die Vorlage der Originalurkunden und, soweit erforderlich, weitere Nachweise verlangen.

(4) Urkunden in nichtdeutscher Sprache ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung beizufügen.

(5) Der Vorstand der Kammer ist ermächtigt, auf der Grundlage der Meldeordnung den Meldebogen zu erstellen und zu ändern.

§ 3 Meldung von Änderungen

Jedes Kammermitglied und jeder Berufsangehörige nach § 3 Abs. 1 Heilberufsgesetz hat unverzüglich alle Änderungen der Kammer anzuzeigen, die gegenüber den Pflichtangaben in dem Meldebogen eingetreten sind, z.B. Beendigung der Niederlassung, Wechsel des Praxissitzes, der Arbeitsstätte der Tätigkeit, des Wohnsitzes, des Familiennamens.

§ 4 Verstöße gegen die Meldeordnung

Bei Verstößen von Kammermitgliedern und Berufsangehörigen nach § 3 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes gegen die Meldeordnung kann gemäß § 11 des Heilberufsgesetzes ein Ordnungsgeld vom Vorstand der Kammer bis zu einem Betrag von 5.000,- Euro festgesetzt werden. Der Festsetzung muss eine schriftliche Ankündigung vorausgehen. Gegen die Festsetzung kann das betroffene Kammermitglied bzw. der Berufsangehörige nach § 3 Abs. 1 Heilberufsgesetz binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides über die Festsetzung des Ordnungsgeldes Widerspruch bei der Kammer einlegen.

§ 5 Datenweitergabe

(1) Verlegt das Kammermitglied bzw. Berufsangehörige nach § 3 Abs. 1 Heilberufsgesetz den Ort seiner Tätigkeit innerhalb Hessens in den Bereich eines anderen Bundeslandes erfolgt eine begrenzte Datenweitergabe an die zuständige Psychotherapeutenkammer in Form einer Abgangsmeldung.

(2) Die Abgangsmeldung beinhaltet die Daten zu Ziff. 1 – 3 und 12, Angaben zur Approbation, Daten zur Mitgliedschaft, letzte bekannte Anschrift, Angabe zur telefonischen Erreichbarkeit und die e-mail-Adresse.

(3) Die Kammer ist befugt, bei der Abgabe einer Mitgliedsakte bzw. Berufsangehörigenakte an eine außerhessische Berufsvertretung folgende Daten zu übermitteln:

1) Meldebogen der Kammer

2) Ausfertigungen oder beglaubigte Fotokopien der nachstehend aufgeführten Urkunden:

a) Approbation

b) Berufserlaubnis

c) Akademische Grade

d) Anerkennung nach der Weiterbildungsordnung

e) Sonstige Fachkunde/psychotherapeutische Qualifikation

3) Korrespondenz, die mit dem Entzug, Mißbrauch oder Ruhen der Berufserlaubnis in Verbindung steht

4) Ergebnisse von Berufsgerichtsverfahren bis zum Eintritt des Verwertungsverbot - § 49 Abs. 4 HeilbG.

§ 6 Aufbewahrungsfrist

Die Mitgliedsakten bzw. Berufsangehörigenakten werden für 10 Jahre nach dem Ausscheiden oder Tod des Kammermitgliedes bzw. des Berufsangehörigen nach § 3 Abs. 1 Heilberufsgesetz aufbewahrt.

Die neu gefasste Meldeordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende, von der Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hessen am 10. Oktober 2015 beschlossene Neufassung der Meldeordnung wird hiermit ausgefertigt und im Psychotherapeutenjournal verkündet.

Wiesbaden, den 2. November 2015

gez. Alfred Krieger
Präsident